



Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)

Bericht und Antrag der Kommissionsminderheit
vom 14. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage vorwiegend am 22. März an einer Sitzung beraten. Am 1. Mai erfolgte an einer kurzen Sitzung lediglich die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse. Nebst Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard waren verschiedene Fachpersonen der Direktion des Innern anwesend. Die Gäste, Hubert Weber, Stadt Zug, Karen Umbach und Esther Krucker vom Verein Tagesheime Zug verstanden es sehr gut aufzuzeigen, welche Entwicklung sie aufgrund dieses Gesetzes wahrgenommen haben und welche Bedeutung sie diesem Gesetz zumessen. Die Kommission lehnte jedoch dieses Gesetz in der Schlussabstimmung mit 8:7 Stimmen ab. Die Minderheit der Kommission sieht dies als Rückschritt in der Zuger-Familienpolitik und hat sich entschlossen, einen Minderheitsbericht einzureichen.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Warum ein Minderheitsbericht
2. Ausgangslage
3. Vernehmlassungen der Gemeinden
4. Bedeutung des Kinderbetreuungsgesetz für den Kanton Zug
5. Antrag

1. Warum ein Minderheitsbericht

Das Gesetz wurde vor über sechs Jahren mit befristeter Gültigkeit beschlossen, mit der Absicht, dass es überprüft und angepasst werden kann. Das Gesetz hat im Kanton Zug eine grosse Wirkung erzielt. Seit 2005 haben sich die Zahl der Betreuungsplätze und die Anzahl der zu betreuenden Kinder praktisch verdoppelt. Die meisten Gemeinden führen Kindertagesstätten für Vorschulkinder, die Schulen haben Mittagstische und verschiedene Betreuungsangebote eingeführt. Die Qualität ist gestiegen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde für viele Familien möglich. Die Gemeinden haben fachliche Unterstützung durch den Kanton erhalten, der Kanton hat eine Koordinationsaufgabe übernommen. Mit einer Ablehnung dieses Gesetzes wäre wieder jede Gemeinde sich selber überlassen. Eine Mehrheit der Kantone kennt kantonale Vorgaben. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton Zug sich von diesem Modell, das sich in vielen Kantonen bewährt hat, verabschieden soll. Es braucht dieses Gesetz weiterhin, daher nimmt eine grosse Minderheit der Kommission das Recht wahr, mit einem Minderheitsbericht auf die wichtige Bedeutung dieses Gesetzes aufmerksam zu machen.

2. Ausgangslage

Das Gesetz familienergänzende Kinderbetreuung wurde am 29. September 2005 vom damaligen Kantonsrat verabschiedet und trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Es wurde damit klar geregelt, dass die Kinderbetreuung eine Aufgabe jeder Gemeinde ist. Die Gemeinden bewilligen und beaufsichtigen die Angebote auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dem Gesetz sind aber auch die Aufgaben des Kantons geregelt: Der Kanton ermittelt den Bedarf, berät

und unterstützt die Gemeinden, koordiniert und vernetzt Angebote und unterstützt sie bei der Erarbeitung des Tarifmodells. Dazu führt er die Oberaufsicht über das familienergänzende Betreuungsangebot. Der Regierungsrat legt die einheitlichen und abgestuften Qualitätsanforderungen fest. Diese verbindlichen Anforderungen sollen den Gemeinden helfen, ihre Aufsichtsfunktion wahrzunehmen.

3. Vernehmlassungen der Gemeinden

Der Kommissionsminderheit ist es ein grosses Anliegen, nochmals die eingegangenen Vernehmlassungen der Gemeinden zu erwähnen, auch wenn diese bereits im Bericht des Regierungsrates und im Kommissionsbericht aufgezeigt sind. Zehn von elf Gemeinden begrüssen eine unbefristete Weiterführung dieses Gesetzes. Viele streichen hervor, dass es schlank gehalten ist; sie befürworten den nötigen Spielraum für die Gemeinden, es habe sich in der Praxis bewährt. Die Entwicklung des Angebots sei gefördert worden und die Qualität könne auf gutem Niveau gehalten werden. Zudem hat eine Evaluation bei den Gemeinden gezeigt, dass sie die Unterstützung, Beratung und Koordination durch den Kanton begrüssen. Die Koordinationsstelle wird als bewährte Dienstleistung gesehen. Es wäre sehr schade, wenn den Gemeinden mit der Ablehnung dieses Gesetz der Rahmen, an den sie sich halten können, genommen wird. Sie sind es, welche das Gesetz umsetzen.

4. Bedeutung des Kinderbetreuungsgesetzes für den Kanton Zug

Die Unternehmen, ob klein oder gross, sind auf genügend Fachpersonal angewiesen. Viele Mütter und Väter wollen zudem ihr erworbenes Wissen in der Berufsausbildung der Gesellschaft weiterhin zur Verfügung stellen; schliesslich hat diese Gesellschaft auch viel Geld in die Ausbildung junger Eltern investiert. Die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote geben den Familien die Möglichkeit, dass beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, sei es weil sie es wollen, sei es, weil sie es müssen, wenn ein Einkommen für die Familie nicht reicht. Angewiesen auf familienergänzende Kinderbetreuungsangebote sind aber auch alleinerziehende Eltern oder Familien, in denen ein Elternteil erkrankt ist. Die Kommissionsminderheit betont, dass sie durch das Gesetz keine Überregulierung in den Betreuungsangeboten möchte. Aus folgenden Gründen ist es aber wichtig, dass das Gesetz weitergeführt wird:

Für die Kinder: Durch die verbindlichen Qualitätskriterien wird sichergestellt, dass sie in einer qualitativ guten Institution betreut werden, sich gesund entwickeln können und altersgerecht gefördert werden.

Für die Eltern: Die einheitlichen Regelungen geben den Eltern eine Sicherheit, dass die Betreuungsangebote im Kanton Zug einem guten Qualitätsstandard entsprechen. Zudem regelt das Gesetz, dass auch einkommensschwache Familien im ganzen Kanton Zug die Betreuungsangebote nutzen können.

Für die Anbieter: Sie erhalten mit dem Gesetz klare, transparente, sinnvolle Rahmenbedingungen; das bringt Rechtssicherheit.

Für die Gemeinden: Ohne kantonales Gesetz muss jede Gemeinde einzeln die Anforderungen, die sich aus der bundesrechtlichen Regelung ergeben, umsetzen. Dadurch entsteht ein gesamthaft höherer Aufwand; es resultieren allenfalls ganz unterschiedliche Regelungen. Damit ist mit mehr Unsicherheit in Bezug auf die Aufsicht zu rechnen.

Die Gemeinden erhalten durch die Koordinationsstelle Unterstützung. In der Festlegung der Tarife ist ein breiter Spielraum gegeben.

Für den Kanton: Gerade durch die Kleinheit unseres Kantons ist die Transparenz sehr gut ersichtlich. Durch die Koordinationsstelle sind die Angebote bestens vernetzt. Durch diese Vernetzung ist auch gewährleistet, dass das Legislaturziel 2010 bis 2014 des Regierungsrates „bessere Betreuungsangebote“ angegangen werden kann. Der Kanton kann die Weiterentwicklung oder die Entstehung von Angeboten zusammen mit den Gemeinden unterstützen.

Zu den guten Rahmenbedingungen der Wirtschaft braucht es auch gute Rahmenbedingungen für die externen Betreuungsangebote, ein wichtiger Standortvorteil unseres Kantons. Der Kanton soll ein Familienkanton sein.

5. Anträge

Die Kommission hat intensiv über die Aufnahme der Spielgruppen ins Gesetz diskutiert. Viele Kommissionsmitglieder anerkennen die Bedeutung der Spielgruppe in der heutigen Zeit. Sie soll ebenfalls ins Gesetz aufgenommen werden und zwar mit einer Meldepflicht. Die Kommissionsminderheit wird Anträge zur Aufnahme der Spielgruppen unterstützen.

Die Kommissionsminderheit beantragt dem Kantonsrat:

Auf die Vorlage Nr. 2010.2 – 13949 des Regierungsrates sei einzutreten und ihr in der Schlussabstimmung zuzustimmen.

Zug, 14. Mai 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Die Kommissionsminderheit:

Barmet Monika, Menzingen
Blättler-Müller Christine, Cham
Helfenstein Georg, Cham
Lustenbeger-Seitz Anna, Baar
Rickenbacher Thomas, Cham
Schuler Hubert, Hünenberg
Walker Arthur, Unterägeri